

Kleine Schriften

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wegen Fuhren, Brod und Geld reise ich nach Mailand, mit Moncey Abrede zu nehmen, daher nur in Eil, Gruß und Liebe.

Kleine Schriften.

Ein Wort über Gleichheit und Volks-souverainität für wahrheitsliebende Menschen, von ihrem Freund Caspar Koch. 8. Luzern b. Meyer u. Comp. 1800. S. 32.

Der Verfasser besitzt die Gabe dunkel und verworren zu schreiben, in einem ausnehmend hohen Grade, und die wahrheitsliebenden Menschen werden sich an dem vorliegenden Geschenke wenig erbauen, weil sie gewöhnlich davon ausgehen, klare Begriffe und deutliche Darstellung dessen, wovon die Rede seyn soll, zu verlangen, welches aber des Vf. Sache ganz und gar nicht ist. Es war eine Zeit, wo der B. Koch für einen gewaltigen Revolutionär galt: diesen Vorwurf wird man ihm nicht mehr machen, denn nun verweist er die Gleichheit in den Naturzustand und ruft mit Lord Grenville aus: die Souverainität des Volkes ist mit jeder ordentlichen Staatsverfassung, sey sie Monarchie oder Republik, durchaus unverträglich. Wir antworten ihm aber mit Lord Motra: „Hier waltet ein ungeheures Mißverständnis ob; die Souverainität des Volkes ist nicht die Souverainität des Übels; sie ist die des Eigenthums, der Tugenden, der Talente, des Genies, des unerschrocknen Muthes, mit einem Wort alles dessen, was im Volke schön und ehrwürdig ist.“ „Das Band der gesellschaftlichen Vereinigung, sagt der Vf., war von jeher seiner Auflösung nahe, wo das Volk nach Souverainität strebte, indem man da vielmehr unter der physischen Gewalt als unter dem Gesetze steht und die Nebel und Wirkungen der Anarchie unvermeidliche Folgen davon sind. Derjenige kann also nicht anders als ein Volksfeind angesehen werden, welcher es sich beugehen läßt, selbem die Idee von Souverainitätsrechten bezubringen.“ — — „Weder das Volk, noch die Aristokraten, noch der Monokrat, sondern alle drey sämtlich vereint, sind im Besitze der obersten Gewalt und der souverainen Herrschaft, weil sie allein die Nation ausmachen, welcher das Souverainitätsrecht gebührt. Sind alle drey so organisiert und greifen wie die Räder der Natur in einander, so ist die Nation so glücklich als sie es seyn kann. So gewiß die Souverainität ein und untheilbar ist, eben

so gewiß ist es auch, daß die Einrichtung des politischen Körpers der Vertheilung derselben bedürfe, um ihm das gehörige Saft zuzugießen, Schnellkraft zu ertheilen und auf solche Weise dem Ganzen Unterordnung zu verschaffen.“

Noch unglücklicher wo möglich, ist des Vf. Kampf gegen den Grundsatz der Gleichheit. Man urtheile aus nachfolgender Stelle, gegen welche Windmühlen der Ritterzug gerichtet ist: „Vermöchte der Mensch überhaupt moralisch mündig zu werden und sich allein zu regieren, so würde ihm der Staat und die Regierung bald entbehrlich seyn. So lange ihm aber noch durch die Regierung selbst der Weg zur Mündigkeit erleichtert und gebahnt werden soll, so muß man unter jeder Regierungsform nothwendig das Uebergewicht der kleinern Zahl voraussetzen, die der größern Gesetze geben und sie zu deren Befolgung anhalten soll. Und welche Ungleichheit ist im Grunde größer, als diejenige, welche zwischen demjenigen statt hat, der befehlt und demjenigen der gehorcht?“ — „In der bürgerlichen Gesellschaft, welche es sich beynommen läßt, die Gleichheit als Grundlage des Staatssystems anzunehmen, liegt schon der Moder des Grabes. Die Ungleichheiten, sowohl die natürlichen als die erkünstelten, sind das große Band der Gesellschaft. Vermittelt der erstern nähert sich der Schwächere dem Stärkern; der Idiot bedarf des Mannes von Verstande und der Furchtsame des Uerschrockenen. Vermittelt der letzteren erhält sie sich durch die Verhältnisse, welche die Verschiedenheit nothwendig bewirkt, und durch die Ehrfurcht, die man denjenigen erweist, welche das Organ des Gesetzes sind; daraus resultirt die Unterwerfung, die allein den politischen Körper in ordentlicher Bewegung zu erhalten, und das Spiel der gesellschaftlichen Funktionen zu leiten vermag.“

Großser Rath, 20. Juni. Abfassung eines Beschlusses zu Erklärung des Gesetzes, das die Tortur abschafft.

Senat, 20. Juni. Annahme des Beschlusses, der die Zehnercommission aufhebt. Annahme desjenigen, der das Blutzugrecht in der ganzen Republik aufhebt.

Großser Rath, 21. Juni. Nichts von Bedeutung.

Senat, 21. Juni. Annahme desjenigen Abschnittes der neuen Constitution, der die Organisation der richterlichen Gewalt enthält.